



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 2. September 2026
Nummer 34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Satzung für die Vergabe des Brandenburgischen Landespreises für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement - Mina-Witkojc-Preis	767
Wustawki za pšepowdaše Bramborskego krajnego myta za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy - Myto Miny Witkojc	768
Öffentliche Ausschreibung des Mina-Witkojc-Preises 2026	769
Zjawne wupisanje Myta Miny Witkojc 2026	769
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt	
Fortschreibung von Erstattungspauschalen	769
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2025	770
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „..... Familienstiftung“	771
Errichtung der „JAKS Stiftung“	772
Errichtung der „Karolin Stiftung“	772
Errichtung der „Buyan Stiftung“	772
Ministerium der Justiz und für Digitalisierung	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministers der Justiz und für Digitalisierung und des Ministers des Innern und für Kommunales über die Nutzung des KI-Systems LLMoin (gVV KI-Nutzung)	772

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15518 Berkenbrück	773
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16909 Wittstock OT Dossow	775
Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerre	776
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen in 16307 Tantow und 16307 Mescherin	777
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	779
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	779

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Satzung für die Vergabe des Brandenburgischen Landespreises für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement - Mina-Witkojc-Preis

Vom 11. August 2026

§ 1

Gegenstand des Preises

(1) Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kooperation mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, stiftet den Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement.

(2) Mit dem Preis sollen besonderes Engagement, nachhaltige Leistungen, innovative Ansätze und besondere Verdienste um Anwendung, Gebrauch, Vermittlung und Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, gewürdigt werden.

§ 2

Name des Preises

Der niedersorbische Name des Preises ist Myto Miny Witkojc und der deutsche Name ist Mina-Witkojc-Preis.

§ 3

Verleihung und Dotierung des Preises

(1) Der Preis soll alle zwei Jahre an einem Ort im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Staatskanzlei und mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verliehen werden.

(2) Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

(3) Die Jury entscheidet darüber, ob der Preis geteilt oder zusätzliche Teilpreise vergeben werden. Die Gesamthöhe des Preisgeldes erhöht sich dabei nur, wenn zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Mina-Witkojc-Preises besteht nicht.

§ 4

Jury

(1) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet die oder der Beauftragte der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden auf Vorschlag einer ehrenamtlichen Jury, die wie folgt zusammengesetzt ist:

1. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
2. ein/e Vertreter/in der Staatskanzlei,
3. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus,
5. ein/e Vertreter/in des WITAJ-Sprachzentrums des Domowina e. V.,
6. ein/e Vertreter/in des Vereins zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche e. V.,
7. ein/e Vertreter/in der Niedersorbischen Sprachkommission,
8. ein/e Vertreter/in des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden,
9. die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Landkreise und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Geschäftssprache der Jury ist grundsätzlich Niedersorbisch. Den Vorsitz der Jury führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die in Absatz 1 genannten Institutionen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter auf unbestimmte Zeit. Bei Ausscheiden eines Jurymitgliedes benennt die entsendende Institution eine/n Nachfolger/in. Ein Mitglied der Jury kann jeweils nur eine der unter Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Stellen vertreten. Die Mitglieder der Jury werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich.

(3) Gegen die Entscheidung der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(4) Die Zuerkennung des Preises an Mitglieder der Jury ist ausgeschlossen.

(5) Über besondere Regelungen im Hinblick auf Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder Institutionen, an denen ein Jurymitglied beteiligt ist, entscheidet die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Auswahlkriterien

(1) Der Mina-Witkojc-Preis wird einer Person, Personengruppe oder Institution zuerkannt, die auf dem Gebiet der Anwendung, des Gebrauchs, der Vermittlung oder der Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Nieder-

sorbischen, Herausragendes geleistet hat. Dabei sind insbesondere besonderes persönliches Engagement, nachhaltige Leistungen und innovative Ansätze zu berücksichtigen.

(2) Der Mina-Witkojc-Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Vorschlagsberechtigt sind Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, Vereine und Verbände mit sorbischem/wendischem Tätigkeitsbezug, Einzelpersonen und die Mitglieder der Jury.

§ 7

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird in deutscher und niedersorbischer Sprache veröffentlicht.

(2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 10. August 2021 (ABl. Nr. 34 vom 1. September 2021).

Potsdam, den 11. August 2026

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

.....

Wustawki za pšepowdaše Bramborskego krajnego myta za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy - Myto Miny Witkojc

wót 11. awgusta 2026

§ 1

Pšedmjat myta

(1) Kraj Bramborska, zastupjona pšez Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu w kooperaciji ze Statneju kancelaju a Ministarstwom za kublanje, mložinu a sport, wustajijo krajne myto za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy.

(2) Z toś tym mytom deje se wósebnja angažěrowanosć, trajne wugbaša, inowatiwne póstarčenja a wósebnje zaslužby pši nałożowanju, wužywanju, pósrědnjanju a dalejwuwišu serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbšćiny, cesćiš.

§ 2

Mě myta

Dolnoserbiske mě myta jo Myto Miny Witkojc a nimske mě jo Mina-Witkojc-Preis.

§ 3

Póscenje a dotěrowanje

(1) Myto dej se pósćiš kuźde druge lěto na jadnom městnje w starodawnem sedleńskem rumje Serbow w Bramborskej pšez zagronitu abo zagronitego krajnego kněžařstwa za nastupnosći

Serbow w zgromadnem statkowanju z Ministarstwom za wědomnosć, slěženje a kulturu, Statneju kancelaju a Ministarstwom za kublanje, mložinu a sport.

(2) Myto jo dotěrowane z 2.500 euro. Wóno se zgromadnje z wopismom pšepowdajo.

(3) Jury rozsuzijo wó tom, lěc se myto želi abo lěc se pšidatne póžělnje myta pósćiju. Cěla suma mytowych pjenjz se pši tom jano pótom pówušyjo, gaž se pšidatne srědky k dispoziciji stajiju.

(4) Pšawo na pšepowdaše Myta Miny Witkojc njewobstoj.

§ 4

Jury

(1) Wó pšiznašu myta rozsuzijo zagronita abo zagronity krajnego kněžařstwa za nastupnosći Serbow na naraženje cesnoamtskeje jury, kótaraž jo na slědujucy part zestajona:

1. zastupnik/zastupnica Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu,
2. zastupnik/zastupnica Statneje kancelaje,
3. zastupnik/zastupnica Ministarstwa za kublanje, mložinu a sport,
4. zastupnik/zastupnica Žělanišća za serbske kublańske wuwijanje Chóšebuz
5. zastupnik/zastupnica Rěcneho centruma WITAJ Domowiny z. t.,
6. zastupnik/zastupnica Spěchowanskego towaristwa za serbsku rěc w cerkwi z. t.,
7. zastupnik/zastupnica Dolnoserbiskeje rěcneje komisije,
8. zastupnik/zastupnica Rady za nastupnosći Serbow,
9. zagronite za nastupnosći Serbow wokrejsow a bžezwokrejsnego města w starodawnem sedleńskem rumje Serbow

(2) Rěc jadnanja jury jo zasadnje dolnoserbiska. Jury nawjeduju zastupnica abo zastupnik Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu. Institucije pomjenjone we wótstawku 1 wupósćelu swóje zastupjařki a zastupjarjow na njewobgranicowany cas. Gaž jaden čłonk jury wupadnjo, pomjenijo institucija, kótaraž jo jogo wupósćala, naslědnicu/naslědnika. Jaden čłonk jury móžo pšeccej jano jedno z tych pó wótstawkom 1 cyfry 1 do 9 pomjenjonych městnow zastupowaš. Čłonki jury se na zachopjenku jich statkowanja pšez Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu wobkšušiju.

§ 5

Póstupowanje pši wuzwólowanju

(1) Jury rozsuzijo z jadnoreju wětšynu głosow. Pši rownosći głosow rozsuzijo głos pšedsedařki abo pšedsedarja.

(2) Wuražowanja jury njejsu zjawne.

(3) Pšesiwo rozsudaju jury jo pšawniska droga wuzamknjona.

(4) Pšiznaše myta čłonkam jury jo wuzamknjone.

(5) Wó wósebnych řědowanjach glědajucy na žělowe kupki, projektowe kupki abo institucije, na kótarychž jo čłonk jury wobžělony, rozsuzijo jury z jadnoreju wětšynu głosow.

§ 6

Wuzwólowańske kriterije

(1) Myto Miny Witkojc pšiznajo se jadnej wósobje, kupce wósobow abo instituciji, kótaraž jo na pólu nałożowanja, wužywanja, pósrědnjanja abo dalejwuwiša serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbšćiny, pšesegajuce wugbała. Pši tom dej se pšedewšym na wósebnu wósobinsku angažěrowanosć, trajne wugbaša a inowatiwne póstarčenja žiwaš.

(2) Myto Miny Witkojc bužo se zjawnje wupisaš. Pšawo k naraženjam maju komuny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow, towaristwa a zwězki statkuje na serbskem pólu, jadnotliwe wósoby a člonki jury.

§ 7

Wózjawjenje a nabyše plašiwosći

(1) Wustawki se w nimskej a serbskej rěcy wózjawiju.

(2) Wustawki stupiju do mócy na dnju jich wózjawjenja a nownaju wersiju wót 10. awgusta 2021 (ABl. c. 34 wót 1. septembra 2021).

Pódstupim, 11. awgust 2026

Ministarka za wědomnosć,
slěženje a kulturu

.....

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Öffentliche Ausschreibung des Mina-Witkojc-Preises 2026

Das Land Brandenburg stiftet zum fünften Mal einen Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement. Der Mina-Witkojc-Preis soll einer Person, einer Personengruppe oder einer Institution zuerkannt werden, die bei der Anwendung, dem Gebrauch, der Vermittlung oder der Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, Herausragendes leistet oder geleistet hat. Dabei sollen vor allem persönliches Engagement, nachhaltige Leistungen und innovative Ansätze berücksichtigt werden. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, Vereine und Verbände mit sorbischem/wendischem Bezug als auch Einzelpersonen sowie die Mitglieder der Jury. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Mina-Witkojc-Preises besteht nicht.

Vorschläge für den Mina-Witkojc-Preis 2026 sind bis zum 31. Oktober 2026 schriftlich mit Begründung einzureichen bei: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Referat 14,

Herr Neumann, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, referat14@mwfk.brandenburg.de.

Die Satzung des Preises ist im Amtsblatt 34/2026 veröffentlicht.

Potsdam, 11. August 2026

.....

Staatssekretär und Landesbeauftragter
für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Zjawne wupisanje Myta Miny Witkojc 2026

Kraj Bramborska wustajijo pěty raz krajne myto za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy. Myto Miny Witkojc pšiznajo se jadnej wósobje, kupce wósobow abo instituciji, kótaraž jo na pólu nałożowanja, wužywanja, pósrědnjanja abo dalejwuwiša serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbšćiny, pšesegajuce wugbała. Pši tom dej se pšedewšym na wósebnu wósobinsku angažěrowanosć, trajne wugbaša a inowatiwne póstarčenja žiwaš. Myto jo dotěrowane z 2.500 euro.

Pšawo k naraženjam maju komuny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow, towaristwa a zwězki statkuje na serbskem pólu, jadnotliwe wósoby a člonki jury. Juristiske pšawo na pšepowdaše Myta Miny Witkojc njewobstoj.

Naraženja za Myto Miny Witkojc 2026 maju se z wobtwarženim pisnje wótedaš až do 31. oktobra 2026 pla: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Referat 14, Herr Neumann, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, referat14@mwfk.brandenburg.de.

Wustawki myta su wózjawjone w Amtskem łopjenje 34/2026.

Pódstupim, 11. awgust 2026

.....

Statny sekretar a Krajny zagronity
za nastupnosći Serbow

Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Vom 13. August 2026

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9, S. 36) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026 3.081 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unter- bringung in Wohnung
Stadt Branden- burg an der Havel	7.353,92 EUR	7.031,80 EUR
Stadt Cottbus	7.444,92 EUR	7.256,80 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	7.353,92 EUR	6.998,80 EUR
Stadt Potsdam	7.444,92 EUR	7.367,80 EUR
LK Barnim	7.320,92 EUR	7.031,80 EUR
LK Dahme- Spreewald	7.353,92 EUR	7.256,80 EUR
LK Elbe-Elster	7.353,92 EUR	7.031,80 EUR
LK Havelland	7.353,92 EUR	7.256,80 EUR
LK Märkisch- Oderland	7.353,92 EUR	7.031,80 EUR
LK Oberhavel	7.353,92 EUR	7.122,80 EUR
LK Oberspre- ewald-Lausitz	7.320,92 EUR	7.031,80 EUR
LK Oder-Spree	7.444,92 EUR	7.367,80 EUR
LK Ostprignitz- Ruppin	7.353,92 EUR	7.031,80 EUR
LK Potsdam- Mittelmark	7.444,92 EUR	7.256,80 EUR
LK Prignitz	7.444,92 EUR	7.367,80 EUR
LK Spree-Neiße	7.353,92 EUR	7.031,80 EUR
LK Teltow- Fläming	7.320,92 EUR	7.031,80 EUR
LK Uckermark	7.444,92 EUR	7.367,80 EUR

3. Die Pauschale nach § 5 Absatz 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026 4.764 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026 1.049 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026 89.758 Euro.
6. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026 89.758 Euro.
7. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026 32,05 Euro.

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2025

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz
und Europa des Landes Brandenburg
Vom 11. August 2026

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69), die zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 28) geändert worden ist, werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt.

0 Ermittlung der Marktwerte

Die Grundlage für die Ermittlung der Marktwerte für den Erhebungszeitraum 2025 für die bergfreien Bodenschätze Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26, Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 und tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 bilden die vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden in der Datenbank GENESIS-Online unter „Produktion im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ - Tabelle 42131-0004 veröffentlichten statistischen Erhebungen, Stand 15. Juni 2026, abgerufen am 15. Juni 2026 (Datenlizenz Deutschland - Genesis-Online - Version 2.0 [<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>]).

1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2025 wie folgt berechnet:

Auf die vorgenannte durchgeführte statistische Erhebung zur Produktion beziehungsweise zur Gewinnung von Steinsalz und Sole erfolgte von weniger als drei Unternehmen für den Erhebungszeitraum 2025 die Meldung zur Produktionsmenge und zu Produktionserlösen (Produktionswerten). Wegen der statistischen Geheimhaltung betrieblicher Einzelangaben werden Daten für Produkte, die von weniger als drei Unternehmen produziert beziehungsweise gewonnen werden, nicht veröffentlicht. Es erfolgt vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg somit ausschließlich die Veröffentlichung des errechneten Marktwertes.

Produktionswert (Deutschland): unveröffentlicht
(Datenschutz)

Produktionsmenge (Deutschland): unveröffentlicht
(Datenschutz)

Quotient aus Produktionswert
und Produktionsmenge: 32,52 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 32,52 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,325 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,163 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103 mit Stand 15. Juni 2026 veröffentlichten Daten wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2025 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 1 107 689 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 108 570 708 t

Quotient aus Produktionswert
und Produktionsmenge: 10,20 €/t

50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert
und Produktionsmenge: 5,10 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 wird auf 5,10 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,357 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummer 0812 12 307 mit Stand 15. Juni 2026 veröffentlichten Daten wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2025 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 30 828 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 3 298 997 t

Quotient aus Produktionswert
und Produktionsmenge: 9,34 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 9,34 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,467 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 mit Stand 15. Juni 2026 veröffentlichten Daten wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2025 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 498 114 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 4 064 882 m³

Quotient aus Produktionswert
und Produktionsmenge: 122,54 €/m³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert
und Produktionsmenge: 15,93 €/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 15,93 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,593 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2025 in Brandenburg ausschließlich für balneologische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

Errichtung der „..... Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. August 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „..... Familienstiftung“ mit Sitz in Ziesar OT Glienecke als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 12. August 2026 erteilt.

Errichtung der „JAKS Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. August 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „JAKS Stiftung“ mit Sitz in Bernau bei Berlin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familie der Stifter in allen Lebenslagen. Zur Familie der Stifter im Sinne dieser Satzung zählen die Stifter, ihre Kinder und alle weiteren Nachkommen in gerader Linie (im Sinne von § 1924 BGB). Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner der Kinder und der weiteren Nachkommen können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in den Kreis der Familie der Stifter im Sinne dieser Satzung aufgenommen werden.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 12. August 2026 erteilt.

Errichtung der „Karolin Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 10. August 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Karolin Stiftung“ mit Sitz in Zeuthen als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist

- a) die finanzielle Unterstützung der Stifter,
- b) die finanzielle Unterstützung ihrer Kinder und Enkelkinder und deren weiteren leiblichen Nachkommen als Abkömmlinge 1. Grades (Begünstigte),
- c) die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 10. August 2026 erteilt.

Errichtung der „Buyan Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 10. August 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Buyan Stiftung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung der Stifterin sowie ihrer Nachkommen (nachfolgend „Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen. Die Stiftung soll dabei die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stiftung, insbesondere ihrer Erträge.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 10. August 2026 erteilt.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministers der Justiz und für Digitalisierung und des Ministers des Innern und für Kommunales über die Nutzung des KI-Systems LLMOin (gVV KI-Nutzung)

Vom 24. August 2026

Zur Umsetzung von Nummer 4.3 der durch Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2024 verabschiedeten Landesstrategie Künstliche Intelligenz und zur Durchführung des Beschlusses 4/2025 des Digitalen Lenkungskreises vom 8. Oktober 2025 zur flächendeckenden Einführung eines KI-Assistenzsystems für die Landesverwaltung und kostenfreien Überlassung an die Kommunen in Verbindung mit Nummer 3 Buchstabe a des Beschlusses 63/25 der Landesregierung vom 26. März 2025 zur Einrichtung des Digitalen Lenkungskreises bestimmen der Minister der Justiz und für Digitalisierung und der Minister des Innern und für Kommunales im Benehmen mit der Staatskanzlei und den weiteren Landesministerien für sämtliche Geschäftsbereiche was folgt:

I. Grundsätze des Einsatzes und der Nutzung des KI-Systems LLMoin

1. Behörden dürfen LLMoin zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen und fiskalischen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften einsetzen.
2. Der Einsatz und die Nutzung von LLMoin durch die Behörden unterliegen der menschlichen Kontrolle. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Funktionstüchtigkeit von LLMoin und die Verwendung der damit generierten Ergebnisse. Die für die Ergebnisgenerierung von LLMoin maßgeblichen Faktoren müssen transparent, nichtdiskriminierend, nachvollziehbar und überprüfbar sein.
3. Der Erlass eines von LLMoin generierten Verwaltungsaktes durch eine Behörde ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) dies ausdrücklich vorsieht und für die Entscheidung der Behörde weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.
4. Vor dem Einsatz von LLMoin durch Behörden sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik sowie darüber aufzuklären, welche Art von Daten auf welche Art und Weise in dem System verarbeitet werden. Insbesondere sind sie darüber zu unterrichten, dass die Ausgaben von LLMoin auf Plausibilität, Fehler und Widersprüchlichkeiten zu überprüfen sind, und darin zu schulen, wie diese Überprüfung durchzuführen ist.

II. Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen

1. Eine Behörde darf personenbezogene Daten unter Beachtung der Nummer 2 in LLMoin verarbeiten, soweit sie durch eine Rechtsvorschrift befugt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Satz 1 gilt auch für Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung. Soweit personenbezogene Daten in LLMoin verarbeitet werden, dokumentiert die datenverarbeitende Behörde gesondert den Verarbeitungskontext und die Art der personenbezogenen Daten.
2. Vor der Verarbeitung personenbezogener Daten in LLMoin ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen, insbesondere wenn
 - die Daten für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben wurden, weiterverarbeitet werden sollen oder
 - es sich um eine Verarbeitung von Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung handelt.

III. Anwendung der Verwaltungsvorschrift im Kommunalbereich; Ausnahme des Polizeibereichs und des Verfassungsschutzes

Die Verwaltungsvorschrift findet im Kommunalbereich für LLMoin, das den Kommunen vom Land überlassen und bereitgestellt wird, Anwendung. Die Regelungen finden keine Anwendung auf den Polizeibereich und den Verfassungsschutz.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald diesbezügliche gesetzliche Vorschriften im Brandenburgischen E-Government-Gesetz in Kraft treten.

Hinweise:

- Für den Begriff des KI-Systems gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (Verordnung über künstliche Intelligenz).
- Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Einsatz von LLMoin richtet sich nach Artikel 4 Nummer 7 und Kapitel 4 der Datenschutz-Grundverordnung.
- Für andere KI-Systeme finden bis zum Inkrafttreten landesgesetzlicher Regelungen ausschließlich die Bestimmungen der Verordnung über künstliche Intelligenz und der Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten in einem kommunalen KI-System zur Unterstützung öffentlicher Aufgaben der Kommunen bedarf einer Befugnis im Sinne des Abschnitts II Nummer 1 Satz 1 dieser Verwaltungsvorschrift.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15518 Berkenbrück

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. September 2026

Der Firma reVenton Asset Partners GmbH, Theatinerstraße 14 in 80333 München, wurde am 3. Juli 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15518 Berkenbrück in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 7, Flurstücke 95, 96, 112, 113, 143, 144, 169, 170, 177, 283, 285, 293, 294, 299 und 347 zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02024).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma reVenton Asset Partners GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Theatinerstraße 14 in 80333 München wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zehn Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V172 - 7.2 MW mit TES auf den Grundstücken in 15518 Berkenbrück,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Berkenbrück	7	294
WEA 2	Berkenbrück	7	293
WEA 3	Berkenbrück	7	283, 285
WEA 4	Berkenbrück	7	95, 96
WEA 6	Berkenbrück	7	299
WEA 7	Berkenbrück	7	112, 113
WEA 8	Berkenbrück	7	347
WEA 9	Berkenbrück	7	177
WEA 10	Berkenbrück	7	169, 170
WEA 11	Berkenbrück	7	143, 144

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 123,21 m auf 86,50 m), einschließlich der Errichtung von drei Löschwasserzisternen (Volumen jeweils 96 m³) in 15518 Berkenbrück, Gemarkung Berkenbrück, Flur 7, Flurstücke 293, 118 und 347,
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG),
- die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 11.1 näher beschriebenem Umfang,
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 WHG zum Einbringen von Löschwasserzisternen in Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen.

3. Das Verfahren für die zurückgezogene WKA 05 wird eingestellt.

4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende

Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **3. September 2026 bis einschließlich 16. September 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung

beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16909 Wittstock OT Dossow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. September 2026

Die Firma Fortwengel Landwirtschaft GmbH & Co. KG, Dossower Bahnhofstraße 5 a in 16909 Wittstock OT Dossow, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Bahnhofstraße 5 a in 16909 Wittstock in der Gemarkung Dossow, Flur 1, Flurstücke 488, 495, 496, 498 und 499 die bestehende Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Mit dem eingereichten Antrag soll die Anlage wie folgt erweitert werden:

- Austausch des derzeit vorhandenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) durch ein leistungsstärkeres BHKW mit SCR-Katalysator. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich somit von derzeit 1.250 KW auf zukünftig 1.889 KW. Der Austausch betrifft ausschließlich den Motor. Dieser wird in den im Bestand vorhandenen BHKW-Container installiert.
- Einhausung der Wärmeverteilung und des AdBlue-Tanks.

- Errichtung (erstmalig) eines Betriebsbereiches - relevante Stoffmengenerhöhung der Biogaslagermenge.

Die jährliche Biogasproduktion soll 2.279.000 Nm³ betragen. Die Biogasanlage unterliegt aufgrund der Kapazität der Biogasspeicherung (Klarstellung im Kapitel 4.1.1 der Antragsunterlagen) der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Menge an brennbaren Gasen innerhalb der Anlage entspricht bei einer angenommenen Dichte von 1,3 kg/m³ einem Gewicht von 10.115 kg und ist damit störfallrelevant. Ein Störfallkonzept wurde erstmals eingereicht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das Vorhaben erfolgt aufgrund störfallrechtlicher Relevanz eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 Absatz 4 BImSchG.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im April 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 9. September 2026 bis einschließlich 8. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 095.Ä0.00/25** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere das Störfallkonzept, die Immissionsprognose zu Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition sowie die Schallimmissionsprognose.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. September 2026 bis einschließlich 22. Oktober 2026** gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nur von Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen können unter Angabe der **Vorhaben-ID 095.Ä0.00/25** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist für das Verfahren nach § 19 Absatz 4 BImSchG gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde am 28. Januar 2026 im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerze

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. September 2026

Der Firma Hamburger Rieger GmbH, Geschäftsbereich Kraftwerk, An der Heide A9 in 03130 Spremberg wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, ein Ersatzbrennstoffkraftwerk wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Hamburger Rieger GmbH, Geschäftsbereich Kraftwerk (im Folgenden: Antragstellerin), An der Heide A9 in 03130 Spremberg wird die 3. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG erteilt,

- eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einem Abfalleinsatz von über 3 Tonnen pro Stunde sowie
- eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

auf den Grundstücken in 03130 Spremberg bzw. in 02979 Spreetal

Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 538 bzw. Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstück 127/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen geändert zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die 2. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage sind folgende BVT-Schlussfolgerungen maßgeblich:

- BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung (WI) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019, veröffentlicht am 3. Dezember 2019;
- BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (LCP) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017, veröffentlicht am 17. August 2017.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 3. September 2026 bis einschließlich 16. September 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G06222** zugänglich gemacht.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird die Genehmigung zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G06222** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen in 16307 Tantow und 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. September 2026

Der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde am 27. April 2026 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16307 Tantow in der Gemarkung Damitzow, Flur 1, Flurstücke 2, 175 und 179 sowie in 16307 Mescherin in der Gemarkung Radekow, Flur 1, Flurstücke 81 und 350 fünf Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G09625).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wird die

Genehmigung

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 sowie mit der Änderungsgenehmigung Nr. 20.069.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 04.12.2025 genehmigten WKA am Standort in 16307 Tantow und Mescherin,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Radekow	1	350
WEA 2	Radekow	1	81
WEA 3	Damitzow	1	175
WEA 4	Damitzow	1	2
WEA 5	Damitzow	1	179

in den unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 sowie der Änderungsgenehmigung

Nr. 20.069.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 04.12.2025 behalten Ihre Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 3. September 2026 bis einschließlich 16. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.10.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sachsendorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Sachsendorf	Flur 12, Flurstück 114	Gebäude- und Freifläche, Land- wirtschaftsfläche, Rudolf-Breit- scheid-Straße 7	2.228	224 BV lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengelass

Postanschrift: Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15306 Lindendorf
OT Sachsendorf

Verkehrswert: 228.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 17/24

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Förderverein Hilfe gegen soziale Not Templin e. V., Am Markt 18, 17268 Templin, ist am 30. Juni 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

.....
.....
.....

Der Verein School for Life Germany e. V., letzte Anschrift: c/o
ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. November 2024, 17. Dezember 2024 und 20. Dezember 2024 zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

.....
.....
.....

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.